

BVGer D-4064/2021 vom 18. Juni 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4064_2021

FR: TAF D-4064/2021 du 18 juin 2024

IT: TAF D-4064/2021 del 18 giugno 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Am 24. Oktober 2023 bewilligte das des Kantons G._____ das Familiennachzugsgesuch von C._____ für den Beschwerdeführer und erteilte ihm eine Aufenthaltsbewilligung (vgl. Bst. T). Die Beschwerde ist deshalb als gegenstandlos geworden abzuschreiben, insoweit die Aufhebung der Wegweisung und die Anordnung der vorläufigen Aufnahme beantragt worden ist. Prozessgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet somit lediglich die Frage, ob der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft erfüllt und ihm Asyl zu gewähren ist.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4

Die vorinstanzlichen Akten von C._____ (N [...]) und deren Beschwerdedossier (D-157/2020) wurden für das vorliegende Verfahren beigezogen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und präzisiert (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 sowie das Referenzurteil des BVGer D-5779/2013 vom 23. Februar 2015 E. 5.6.1 m.w.H.).

E. 5.3

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Nichtstaatliche Verfolgung ist flüchtlingsrechtlich nur dann beachtlich, wenn der Staat zur Verfolgung anregt oder sich in anderer Weise zurechnen lassen muss oder er nicht in der Lage ist, vor Verfolgung ausreichend Schutz zu bieten (vgl. BVGE 2011/51 E. 7.1). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2011/51 E. 7,

D-4064/2021 Seite 10 2008/12 E. 7.2.6.2, 2008/4 E. 5.2). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise bestehenden Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4, WALTER STÖCKLI, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 4. Aufl. 2022, Rz. 14.38).

E. 6.1

Das SEM lehnte das Asylgesuch mit der Begründung ab, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten. Im Einzelnen führt es aus, der Beschwerdeführer mache geltend, er sei von der Familie seiner ersten Ehefrau verfolgt worden respektive er befürchte eine solche Verfolgung in Zukunft. Bei dieser Verfolgung handle es sich um eine Verfolgung durch Dritte. Der iranische Staat sei bei solchen Übergriffen grundsätzlich schutzwilling und -fähig. (vgl. Urteil des BVGer E-383/2021 vom 15. März 2021 E. 7.1.1 und E. 8.1.1). Auch in seinem Fall habe der iranische Staat seine Anzeige wegen eines Übergriffs in seinem Geschäft entgegengenommen und in der Folge Massnahmen eingeleitet. Weiter habe er C._____ religiös geheiratet und somit aus Sicht der iranischen Behörden keine aussereheliche Beziehung zu ihr geführt und nicht gegen islamische Normen verstossen. Es sei demnach kein Grund ersichtlich, warum ihm der staatliche Schutz verweigert werden sollte. Dieses Vorbringen sei somit flüchtlingsrechtlich nicht relevant. Weiter befürchte er nach der Rückkehr in den Iran inhaftiert zu werden, weil er die Mehrhieh nicht bezahlt habe. Es sei zwar denkbar, dass er den Iran verlassen habe, weil er die Mehrhieh nicht bezahlen können oder wollen. Sollte ihm aus diesem Grund tatsächlich eine Haftstrafe drohen, so würde es sich dabei allerdings um eine Strafe wegen eines gesetzlichen Verstosses handeln und nicht um eine Bestrafung basierend auf einem Motiv gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG. Auch dieses Vorbringen sei somit flüchtlingsrechtlich nicht relevant.

D-4064/2021 Seite 11 Betreffend seine exilpolitische Tätigkeit in der Schweiz sei gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Einzelfall zu prüfen, ob die Aktivitäten einer asylsuchenden Person bei einer allfälligen Rückkehr in den Iran mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im flüchtlingsrechtlichen Sinn nach sich zögen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.4.3). Die von ihm geltend gemachten Aktivitäten – sofern zutreffend – würden sich mehrheitlich auf administrative Aufgaben beschränken (Koordination von Demonstrationen, Installation von Plakaten und Bereitstellung von Berichten über die Demonstrationen für die Presse), die ihm kein besonderes Profil verleihen würden beziehungsweise ihn nicht aus der Masse der Protestierenden herausstechen oder gar als ernstzunehmenden Regimekritiker erscheinen liessen. Auch bei den Demonstrationen trete er nicht aus der Masse der Protestierenden hervor. In dem kurzen Video, das ihn beim Telefongespräch mit dem Moderator von «(...)» zeige, falle auf, dass er lediglich als «(...[Vorname von A._____]) von der Schweiz» (ohne Bild) eingebildet gewesen sei. Eine Identifizierung sei somit ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund könne das Bestätigungsschreiben des «Verein des Iranischen Widerstands – Anhänger der Volksmudschahedin» als Gefälligkeitsschreiben bezeichnet werden. Seine politischen Aktivitäten in der Schweiz seien – sofern glaubhaft – insgesamt betrachtet nicht geeignet, ein ernsthaftes Vorgehen der iranischen Behörden zu bewirken. Zudem bestünden keine Anhaltspunkte für die Annahme, im Iran seien gegen ihn aufgrund der geltend gemachten Aktivitäten behördliche Massnahmen eingeleitet worden. Demnach könne nicht davon ausgegangen werden, dass er als konkrete Bedrohung für die iranischen Behörden wahrgenommen und deshalb verfolgt werde. Es sei somit davon auszugehen, dass er nicht über ein politisches Profil verfüge, das ihn bei der Rückkehr in den Iran einer konkreten Gefährdung nach Art. 3 AsylG aussetzen würde.

E. 6.2

In der Beschwerde wird demgegenüber geltend gemacht, das SEM bezweifle die Glaubhaftigkeit der Ausführungen nicht und bringe keine Vorbehalte bezüglich einer späteren Prüfung an. Es sei lediglich erwähnt, dass die ausführlichen und detaillierten Schilderungen im Rahmen der Anhörung sowie die Übereinstimmungen mit jenen von C. _____ klarerweise zeigen würden, dass das Vorgebrachte von ihnen tatsächlich erlebt worden sei. Ihre Ausführungen seien lebensnah und von zahlreichen Realkennzeichen geprägt. Polygamie sei im Iran zwar gesetzlich legal, werde jedoch kaum praktiziert und gelte als verpönt. Ausserdem sei sie nicht voraussetzungslos erlaubt, sondern die Heirat mit einer zweiten Frau bedürfe stets der Zustimmung der ersten. Lockerungen dieser Regelung seien in der

D-4064/2021 Seite 12 Vergangenheit zwar schon öfters gefordert, jedoch wiederholt abgelehnt worden. Nach Ansicht namhafter islamischer Rechtsgelehrten sei eine Ehe mit einer weiteren Frau ohne die Zustimmung der ersten Frau eine Sünde und ohne Legitimation. Die nicht weiterbegründete Aussage der Vorinstanz, der Beschwerdeführer habe nicht gegen islamische Normen verstossen, sei schlicht falsch und beruhe auf der Annahme, die Mehrfachehe sei im Iran ohne weitere Voraussetzung möglich. Das SEM ziehe seine Aussage über seine Beziehung und der religiösen Heirat mit C. _____ ebenso wenig in Zweifel wie die Weigerung der ersten Frau beziehungsweise deren Familie, sich von ihm scheiden zu lassen. Dies sei auch durch die Abklärung der Schweizer Botschaft bestätigt worden. Er habe also gegen im Iran geltendes Recht verstossen, indem er ohne Zustimmung der ersten Ehefrau eine zweite geheiratet habe. Ihm würden deshalb Konsequenzen drohen beziehungsweise es sei mindestens zu befürchten, dass der iranische Staat ihm deswegen keinen Schutz gegen die Angriffe und Drohungen durch die Familie vom D. _____ böte oder diese gar als legitim erachte und mit staatlichen Zwangsmassnahmen unterstütze. Es sei deshalb mindestens von fehlendem Schutzwillen der Behörden auszugehen. Die erlebten Verfolgungshandlungen würden in der Religion der Verfolger und dem Umstand gründen, dass er diesen Regeln keine Folge leisten wolle, worin das flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsmotiv liege. Denn der Verfolgungsgrund der Religion umfasse sämtliche Massnahmen, die aufgrund von Konflikten über die korrekte Anschauung in religiösen Fragen entstünden – namentlich Verstösse gegen von einzelnen Glaubensrichtungen statuierten moralischen Verpflichtungen. Er habe gegen derartige religiöse Moralsätze verstossen und werde nun von der Familie seiner ersten Frau in asylrechtlich relevanter Weise verfolgt, wobei der iranische Staat nicht schutzwilling sei oder für Vergeltungsmassnahmen der Familie gar den staatlichen Zwangsapparat zur Verfügung stelle. Vor diesem Hintergrund sei auch eine innerstaatliche Schutzalternative ausgeschlossen. Sämtliche Voraussetzungen für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft seien erfüllt. Die Menschenrechtssituation im Iran sei seit längerer Zeit schlecht und es gebe keine Hinweise darauf, dass sich dies in nächster Zeit ändern werde (vgl. BUGE 2009/28 E. 7.3.1 S. 354 ff.). Die Bedingungen in den iranischen Gefängnissen seien harsch. Die iranischen Geheimdienste würden nicht davor zurückschrecken, Zivilisten auch ohne gerichtliches Urteil hinzurichten. Regelmässig komme es zu willkürlichen Verhaftungen und Folter. Insbesondere Personen, die mit oppositionell politischen Gruppierungen in Verbindung gebracht würden, könnten gemäss Danish Immigration Service

D-4064/2021 Seite 13 schwer bestraft werden. Die iranische Regierung besitze eine sogenannte «cyber police unit», welche dazu eingesetzt werde, die Verbreitung von

Spionage und Aufruhr über das Internet zu überwachen. Es werde ferner von vermehrten Hacker-Aktivitäten gegen Regime-Kritiker berichtet, wobei insbesondere Facebook-Accounts betroffen seien. Die Überwachungstätigkeit des iranischen Staates sei erheblich, wobei abweichende Meinungen erbarmungslos verfolgt würden. Die Überwachung richte sich gerade auch gegen aus dem Iran geflohene Personen, was bei einer Rückkehr zu Verhaftung und Verurteilung wegen politischer Überzeugungen führen könne. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) habe sich in der Vergangenheit damit befasst und betont, dass selbst niederschwellige Aktivitäten reichen könnten, um verhaftet und verurteilt zu werden (vgl. Entscheid des EGMR vom 15. Mai 2012, S.F. and others v. Sweden [Application no. 52077/10]). Allein im Zeitraum zwischen 2019 und 2020 habe der Beschwerdeführer an zahlreichen Demonstrationen teilgenommen und sei aktives Mitglied der Volksmudschahedin. Dabei zeige er sich verantwortlich für die Koordination von Anlässen, die Installation von Plakaten und das Bereitstellen von Berichten für die Presse, Tätigkeiten, die ein «normales» Mitglied nicht übernehme. Vielmehr sei von einem besonders ausgeprägten Engagement und einer herausgehobenen Stellung innerhalb der Organisation auszugehen. Ausserdem habe der Beschwerdeführer in der Vergangenheit dem Fernsehsender «(...)» (auch bekannt unter dem Namen [...]) ein Interview gegeben, welches live übertragen worden sei. Der Sender «(...)» biete kritische Informationen über das politische Geschehen im Iran und berichte regelmässig über Menschenrechtsverletzungen im Land. Die verschiedenen Sendungen könnten über die Satelliten (...) und (...) sowie im Livestream ([...]) geschaut werden. Videos würden ausserdem regelmässig in ein Archiv auf dem Dienst Vimeo hochgeladen, und auch auf YouTube habe der Sender einen Kanal mit derzeit über 30'000 Abonnenten. Auch auf Twitter habe sich der Beschwerdeführer mit seinem echten Namen exponiert. Es sei höchstwahrscheinlich, dass der gut aufgestellte iranische Geheimdienst hiervon Kenntnis erhalten habe und den Beschwerdeführer als ernsthafte Bedrohung für die Stabilität im Lande wahrnehme. Im Urteil E-450/2018 des Bundesverwaltungsgerichts (E. 8.4. f.) werde festgehalten, dass bei mehrjährigem exilpolitischem Engagement und «Publikmachen» der Tätigkeiten mit Blick auf die extensive Überwachungstätigkeit des iranischen Staates davon auszugehen sei, dass die dortigen Behörden von der politischen Einstellung Kenntnis erhielten, so namentlich wegen Regelmässigkeit und Intensität der Tätigkeiten. Der Beschwerdeführer habe Anzeige erstattet wegen eines körperlichen Übergriffs auf ihn, weshalb er in den Registern im Iran vermerkt sei, was

D-4064/2021 Seite 14 als risikoerhöhender Faktor zu berücksichtigen sei. Er sei zusammengefasst seit mittlerweile über drei Jahren andauernd und exponiert exilpolitisch engagiert, was im Internet dokumentiert und abrufbar sei. In Kombination mit dem Umstand, dass er bereits vor seiner Flucht vor verschiedenen staatlichen Behörden aufgefallen sei sowie aufgrund der anerkannter-massen intensiven Überwachung exilpolitischer Gruppierungen durch den iranischen Staat, müsse heute davon ausgegangen werden, dass seine politischen Aktivitäten in der Schweiz auch den iranischen Behörden aufgefallen seien und als ernsthafte Bedrohung eingestuft würden.

E. 6.3

In der Vernehmlassung führt das SEM aus, es gehe nicht davon aus, dass der Beschwerdeführer seine zweite Frau zivilrechtlich gültig geheiratet habe, er mache dies auch nicht geltend. Vielmehr habe er sie lediglich religiös geheiratet. Das genüge aber gemäss Abklärungen des SEM, um ihn vor allfälligen Vorwürfen des vor- oder unehelichen

Geschlechtsverkehrs zu bewahren (Semira Nikou, Washington DC, 13.01.2015, Iran: discrimination through citizenship, Human Rights Brief, S. 5). Gleichzeitig liege mangels zivilrechtlich gültiger Zweitehe kein Verstoss gegen iranisches Recht vor. Entsprechend gebe es keinen Grund zur Annahme, dass die iranischen Behörden gegenüber dem Beschwerdeführer wegen Rechtsverstosses oder unterstellten Verstosses gegen islamische Normen nicht schutzwilling sein sollten.

E. 6.4

In der Replik wird geltend gemacht, aus dem vom SEM zitierten Artikel ergebe sich lediglich, dass religiöse Ehen (i.d.R. Zeit-Ehen) legal seien: «According to the Iranian government's census in 2010, there were 32,000 unofficial marriages between Iranian women and Afghan men (a figure that does not include marriages to other foreign nationals in Iran), but the real number is likely higher. These couples pursue religious matrimony – which is legal – without going through civil formalities and registration with the Ministry of Foreign Affairs. The Ministry's approval is necessary for a marriage to be officially recognized, and in turn, official recognition is a prerequisite for a couple's child to become a citizen under the 2006 Law.» Weitere Modalitäten einer solchen Ehe würden im Artikel nicht thematisiert. Zum ändern müsse laut Kenntnis des Beschwerdeführers die erste Ehefrau mit einer religiösen (Zeit-)Ehe einverstanden sein, was sie jedoch nicht gewesen sei. Ohne Einverständnis der ersten Ehefrau riskiere er (straf-)rechtliche Konsequenzen. Die erste Ehefrau könne die Scheidung und die Rückzahlung der Mehrhieh verlangen, welche im Fall des Beschwerdeführers so hoch sei (2.8 Milliarden Toman), dass er sie nicht zu zahlen vermöge. Dass der Beschwerdeführer eine eheähnliche Beziehung in der Schweiz mit

D-4064/2021 Seite 15 C._____ lebe, die über die Bewilligung F verfüge, hätte in den Augen des Beschwerdeführers vom SEM berücksichtigt werden müssen.

E. 7.1

Bei der geltend gemachten Verfolgung durch die Familie seiner Exfrau, D._____ handelt es sich um eine Verfolgung durch Dritte. Das SEM hat diesbezüglich zutreffend festgestellt, dass der iranische Staat schutzwilling und schutzfähig ist und es dem Beschwerdeführer zumutbar ist, die iranischen Behörden um Schutz zu ersuchen. Dies hat er auch bereits getan. Er gab selbst an, dass er Anzeige habe erstatten können, die Polizei in der Folge ermittelt und ihn zum Gerichtsmediziner geschickt habe, als er in seinem Laden verprügelt worden sei (vgl. SEM-Akte A7/12 Ziff. 7.01). Er erhielt danach eine Vorladung vom Schlichtungsrat, welcher er jedoch nicht Folge leistete, weshalb das Verfahren eingestellt worden sei. Die iranischen Behörden waren demnach in Bezug auf den Beschwerdeführer entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht bereit, ihm Schutz zu bieten. Die Verfolgung durch die Familie von D._____ ist deshalb flüchtlingsrechtlich nicht relevant.

E. 7.2

Der Beschwerdeführer macht ferner eine Verfolgung durch die iranischen Behörden geltend. Da er die Mehrhieh an D._____ nicht bezahlt habe, sei sein Bankkonto eingefroren und eine Ausreisesperre gegen ihn verhängt worden. Gemäss Botschaftsantwort hat D._____ die vorgeordnete Pfändung von seinen Vermögenswerten beantragt, was im iranischen Recht dazu diene, dass der Beschwerdeführer seine Vermögenswerte nicht übertragen oder abtreten könne. Damit werde sichergestellt, dass er sich nicht der Zahlung

der Mehrieh entziehen könne. Sollten sein Bankkonto tatsächlich eingefroren und gegen ihn eine Ausreisesperre verhängt worden sein, handelt es sich demnach um rechtsstaatlich legitime Handlungen, die entgegen der Darstellung in der Beschwerde nicht auf einem religiösen Motiv beruhen. Mit dem Erhalt der Mehrieh soll, insbesondere für den Zeitraum nach der Auflösung der Ehe, eine gewisse finanzielle Absicherung der Ehefrau erreicht werden (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 28 Iran Frauen Rechtliche Stellung und gesellschaftliche Teilhabe, Juli 2020, S. 15, <*Länderreport 28 Iran (Stand: 07/2020) (ecoi.net)> abgerufen am 29.05.2024). Bei einer allfälligen Rückkehr drohende Nachteile wegen der Nichtbezahlung der Mehrieh beruhen demnach nicht auf einem flüchtlingsrecht erheblichen Motiv, sondern auf dem rechtsstaatlich legitimen Bestreben, Frauen vor den für sie finanziell nachteiligen Folgen einer Scheidung zu schützen.

D-4064/2021 Seite 16

E. 7.3

Die Darstellung in der Beschwerde, der Beschwerdeführer müsse aufgrund seiner Zweit-Ehe mit C._____ ohne Zustimmung seiner ersten Frau mit Konsequenzen durch die iranischen Behörden rechnen, steht mit seinen Aussagen anlässlich der Anhörung nicht in Einklang. Dort erklärte er, dass er sich religiös mit C._____ vermählt habe, um eben gerade Probleme mit den Behörden oder der Polizei vermeiden zu können, wenn sie gemeinsam geschäftlich unterwegs gewesen seien (vgl. SEM-Akte A20/22 F98). Er machte sodann weder in der BzP noch der Anhörung geltend, dass er aus Furcht vor einer flüchtlingsrechtlich motivierten Verfolgung durch die iranischen Behörden ausgereist sei. Er erklärte auch, er habe weder mit der Armee, der Polizei noch den Behörden im Iran je Probleme gehabt, er sei nie in Haft gewesen oder vor Gericht gestanden und er sei auch nicht politisch oder religiös aktiv gewesen. Der Hauptgrund für seine Ausreise aus dem Iran sei der Druck der Familie von D._____ gewesen (vgl. SEM-Akten A7/12 Ziff. 7.02, A20/22 F78, F95). Inzwischen ist der Beschwerdeführer gemäss der eingereichten Scheidungsurkunde von D._____ geschieden. Die Furcht vor einer zukünftigen Verfolgung durch die iranischen Behörden, weil er eine Zweitfrau ohne Zustimmung der Erstfrau geheiratet hat, ist demnach objektiv nicht begründet.

E. 7.4.1

Der Beschwerdeführer macht ferner geltend, er sei in der Schweiz exilpolitisch aktiv und Mitglied der Volksmudschahedin.

E. 7.4.2

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat – insbesondere durch politische Exilaktivitäten – eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend. Wesentlich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten der Person als staatsfeindlich einstufen und diese deswegen bei einer Rückkehr eine Verfolgung befürchten muss, unabhängig davon, ob diese Gründe missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1). Die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht gemäss Art. 3 und 7 AsylG bleiben dabei grundsätzlich massgeblich. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten kein Asyl, werden aber als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (Art. 54 AsylG; vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1).

E. 7.4.3

Es ist bekannt, dass iranische Geheimdienste seit Jahren die exilpolitischen Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen im Ausland beobachten und systematisch erfassen. Mittels Einsatzes moderner Software dürfte es den

D-4064/2021 Seite 17 iranischen Behörden ohne weiteres möglich sein, die im Internet vorhandenen Datenmengen ohne allzu grossen Aufwand gezielt und umfassend zu überwachen und gegebenenfalls nach Stichworten zu durchsuchen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.3). Es bleibt jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob diese Aktivitäten bei einer allfälligen Rückkehr in den Iran mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im asylrechtlichen Sinn nach sich ziehen. Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist dabei davon auszugehen, dass sich die iranischen Geheimdienste auf die Erfassung von Personen konzentrieren, die über die massentypischen, niedrigprofilierten Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen ausüben und/oder Aktivitäten vorgenommen haben, welche die jeweilige Person aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen herausstechen und als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen. Weiter ist anzunehmen, dass die iranischen Sicherheitsbehörden zu unterscheiden vermögen zwischen tatsächlich politisch engagierten Regimekritikern und Personen, die mit ihren Aktionen in erster Linie die Chancen auf ein Aufenthaltsrecht zu erhöhen versuchen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.4.3; bestätigt im Referenzurteil D-830/2016 vom 20. Juli 2016 E. 4.2).

E. 7.4.4

Vorab ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer im Iran vor der Ausreise politisch nie in Erscheinung getreten ist und mit den Behörden keine Probleme hatte (vgl. E. 7.3).

E. 7.4.5

Den eingereichten Beweismitteln lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz in den Jahren 2019 und 2020 an zwölf exilpolitischen Veranstaltungen in I._____, J._____ und K._____ teilgenommen hat. Dabei erscheint er jedoch als einfacher Teilnehmer und seine Rolle geht nicht über die massentypischen und niedrigprofilierten Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste vieler iranischer Staatsangehöriger hinaus. Entsprechend lassen die eingereichten Fotos und Videos denn auch nicht erkennen, dass er sich in irgendeiner Form von den anderen Demonstrationsteilnehmern abgehoben hätte. Es ist daher auch unerheblich, dass Aufnahmen der Kundgebungen im Internet und im Fernsehen veröffentlicht wurden. Aufgrund der vorliegenden Akten hat er letztmals am 15. Oktober 2020 an einer Veranstaltung teilgenommen. Daraus lässt sich schliessen, dass er seine politischen Aktivitäten nicht konstant fortgesetzt hat und nicht regelmässig an exilpolitischen Aktionen gegen das iranische Regime teilnimmt. Auch die eingereichten Screenshots einzelner Tweets weisen nicht auf ein exponiertes politisches Profil des Beschwerdeführers hin. Ferner lässt sich aus seinen angeblichen Verbindungen zu den Volks-

D-4064/2021 Seite 18 mudschahedin ebenfalls keine Schärfung seines politischen Profils ableiten. Gemäss der Mitgliedschaftsbestätigung vom 30. November 2020 hat er Anlässe koordiniert, Plakate installiert, und Berichte für die Presse bereitgestellt. Dabei handelt es sich jedoch um Aufgaben, die meist im Hintergrund stattfinden und zu keiner besonderen Exponierung führen. Aus der Mitgliedschaftsbestätigung geht weiter zwar hervor, dass er als Organisator und Pressesprecher in der Öffentlichkeit stehe. Dass dies tatsächlich der

Fall ist, vermochte der Beschwerdeführer jedoch nicht zu belegen. Auf den eingereichten Fotos oder in einem Video ist er jedenfalls nicht als Sprecher zu sehen. Einmal wurde er im Fernsehsender «(...)» telefonisch zugeschaltet. Er kritisierte dabei das Regime im Umgang mit der Covid-19- Pandemie jedoch nicht in Form eines Interviews, sondern in Form eines Monologs. Er wurde dabei weder mit Bild noch mit Vor- und Nachnamen eingeblendet, sondern nur «(...[Vorname des Beschwerdeführers]) aus der Schweiz» vorgestellt. Die dem Bundesverwaltungsgericht bis heute eingereichten Beweismittel zum exilpolitischen Engagement des Beschwerdeführers lassen mithin nicht erkennen, dass er aus der Masse der Regime- kritiker hervorgetreten ist, so dass angenommen werden müsste, die iranischen Behörden hätten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von seinen Aktivitäten im Ausland erfahren und ihn gleichzeitig als ernsthaften Regime- gegner eingestuft.

E. 7.4.6

Nach dem Gesagten liegen keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines exilpolitischen Engagements und seiner Beteiligung an exilpolitischen Aktivitäten befürchten müsste, im Falle einer Rückkehr in den Iran ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu erleiden. Das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen ist daher zu verneinen.

E. 8

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine im Sinne von Art. 3 AsylG relevante Verfolgung beziehungsweise Verfolgungsgefahr nachzuweisen oder glaubhaft darzutun. Das SEM hat demzufolge zu Recht seine originäre Flüchtlingseigenschaft verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 9.1

In der Beschwerde wurde im Zusammenhang mit dem Begehren, es seien die Akten von C._____ beizuziehen, geltend gemacht, der Beschwerdeführer habe mit seiner religiös angetrauten Partnerin C._____ zusammen ein Asylgesuch eingereicht und gerügt, das SEM habe dem

D-4064/2021 Seite 19 Grundsatz der Einheit der Familie keine Rechnung getragen (vgl. Beschwerde E. 4.1. und E. 4.6).

E. 9.2

Der in Art. 29 Abs. 2 BV verankerte Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher in den Art. 29 ff. VwVG konkretisiert wird, dient einerseits der Aufklärung des Sachverhalts, andererseits stellt er ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Partei dar. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (vgl. BVGE 2015/10 E. 3.3).

E. 9.3

Gemäss langjähriger Praxis kann die Frage der Flüchtlingseigenschaft des einen nicht losgelöst von derjenigen des anderen Ehegatten geprüft werden (vgl. EMARK 1999 Nr. 1 E. 2a-d). Das Gleiche gilt grundsätzlich für die Frage des Wegweisungsvollzugs, da der Grundsatz der Einheit der Familie einen nicht gleichzeitigen Vollzug der Wegweisung von Ehegatten verbietet (vgl. EMARK 1999 Nr. 1 E. 4, Urteil des BVerfG D-1321/2008 vom 29.

Dezember 2011 E. 3). Ein Asylgesuch als Ersuchen um Schutzgewährung im weiten Sinne (Art. 18 AsylG) umfasst sowohl Asylgründe im Sinne von Art. 3 AsylG als auch die Gründe für das Familienasyl nach Art. 51 AsylG (vgl. Urteile des BVGer D-3149/2020 vom 11. Mai 2022 E. 6.1, E-5935/2018 vom 29. Mai 2020, D-5874/2016 vom 20.

Dezember 2016 E. 5.5 m.w.H.). Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden – unter dem Titel Familienasyl – Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen (vgl. BVGE 2017 VI/4 E. 3.1).

E. 9.4

Der Beschwerdeführer hat im vorinstanzlichen Verfahren wie auch im Rahmen des Beschwerdeverfahrens geltend gemacht, er sei religiös mit C._____ verheiratet. Das SEM äusserte sich in der angefochtenen Verfügung nicht dazu, warum es das Verfahren des Beschwerdeführers mit demjenigen der religiös angetrauten Ehefrau C._____ nicht koordiniert behandelt hat. Beide gaben an, sie hätten den Iran gemeinsam verlassen und gleichzeitig in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt. Die von ihnen geltend gemachten Asylgründe beruhen zudem auf demselben Sachverhalt. Das SEM verneinte in der angefochtenen Verfügung mit Blick auf Art. 8 EMRK eine tatsächlich gelebte Beziehung zwischen ihnen, weil sie keinen gemeinsamen Wohnsitz unter einem Dach hätten. C._____ wurde in der Folge mit Verfügung des SEM vom 10. Dezember 2019 wegen Unzumut-

D-4064/2021 Seite 20 barkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen. Später gewährte ihr das SEM im Zusammenhang mit der neuen Praxis für Afghaninnen mit Verfügung vom 13. September 2023 Asyl, weshalb ihr Beschwerdeverfahren mit Entscheid D-157/2020 vom 19. September 2023 abgeschrieben wurde. Da aufgrund des Entscheides des Bezirksgerichts H._____ vom 8. August 2023 feststand, dass der Beschwerdeführer und C._____ verheiratet sind, lud der Instruktionsrichter das SEM zu einem weiteren Schriftwechsel betreffend das Verfahren des Beschwerdeführers ein (vgl. Bstn. P und R). In seiner Stellungnahme hat sich das SEM – anders als in anderen Verfahren (vgl. etwa die Urteile D-6110/2022 vom

E. 9.5

Das Bundesverwaltungsgericht hat zwar die Kompetenz, zu überprüfen, ob der Sachverhalt richtig und vollständig erhoben worden ist (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG), und es stellt grundsätzlich auf den Sachverhalt ab, wie er sich im Zeitpunkt des Urteils verwirklicht hat (vgl. BVGE 2012/21 E. 5). Angesichts der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung kann es indes nicht die Aufgabe der Beschwerdeinstanz sein, mit Blick auf die Frage der Asylgewährung grundlegende Fragen als erste Instanz zu klären und zu beurteilen. Das Gericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG, ist mithin zur Überprüfung von Verfügungen zuständig (Art. 31 VGG). Die rechtliche Würdigung des Sachverhalts ist gemäss Art. 32 Abs. 1 VwVG primär auf das Verwaltungsverfahren vor den erstinstanzlichen Bundesbehörden und nicht auf das Beschwerdeverfahren zugeschnitten. Es ist mit anderen Worten nicht Sache des Bundesverwaltungsgerichts, dem SEM die Entscheidungsfindung abzunehmen, zumal dem Beschwerdeführer dabei eine Instanz verloren ginge. Das SEM hat in der zweiten Vernehmlassung darauf verzichtet, über die Frage, ob der Beschwerdeführer in die Flüchtlingseigenschaft von seiner Ehefrau C._____ einzubeziehen und ihm gestützt auf

Art. 51 Abs. 1 AsylG in der Schweiz Asyl zu gewähren ist, zu befinden. Die Sache ist deshalb zur Prüfung dieser Frage an das SEM zurückzuweisen.

D-4064/2021 Seite 21 10. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit beantragt wird, es sei die (originäre) Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers (im Sinne von Art. 3 AsylG) festzustellen und die Vorinstanz anzuweisen, ihm Asyl zu gewähren. Die Beschwerde ist hingegen gutzuheissen, soweit bezogen auf die Asylgewährung die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung beantragt wird. Die Sache ist diesbezüglich mit der Anweisung an die Vorinstanz zurückzuweisen, zu prüfen, ob der Beschwerdeführer in die Flüchtlingseigenschaft seiner Ehefrau einzubeziehen und ihm gestützt auf Art. 51 AsylG Asyl zu gewähren ist. Im Übrigen ist die Beschwerde aufgrund der erteilten kantonalen Bewilligung (vgl. Bst. T) soweit die Wegweisung und den Vollzug der Wegweisung betreffend als gegenstandslos geworden abzuschreiben. 11. 11.1 Im Hinblick auf die Kostenliquidation ist der Ausgang des Verfahrens als teilweises Unterliegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 Satz 2 VwVG) betreffend die originäre Flüchtlingseigenschaft zu werten. Hinsichtlich der Wegweisung und deren Vollzugs ist das Verfahren ohne Zutun der Parteien mit der kantonalen Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung vom 24. Oktober 2023 gegenstandslos geworden, weshalb die Kosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrunds aufgrund einer summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten festzulegen sind (Art. 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da der Ehefrau des Beschwerdeführers in der Schweiz Asyl gewährt wurde, wäre der Beschwerdeführer mit seinem Antrag betreffend Aufhebung der Verfügung im Wegweisungsvollzugspunkt voraussichtlich durchgedrungen. Das Bundesverwaltungsgericht veranschlagt nach seiner Praxis im Asylbeschwerdeverfahren bei Konstellationen wie der vorliegenden den partiellen Misserfolg mit einem Drittel. Nachdem dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 23. September 2021 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, sind ihm jedoch keine Kosten aufzuerlegen. 11.2 Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann von der Beschwerdeinstanz von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Wird ein Verfahren gegenstandslos, so prüft das Gericht, ob eine Parteientschädigung zuzusprechen ist. Für die

D-4064/2021 Seite 22 Festsetzung der Parteientschädigung gilt Art. 5 VGKE (vgl. E. 11.1) sinngemäss (Art. 15 VGKE). Dem Beschwerdeführer ist aufgrund des Ausgangs des Beschwerdeverfahrens in der Sache und seinem mutmasslichen Durchdringen im Wegweisungsvollzugspunkt in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE eine um einen Drittel reduzierte Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. 11.2.1 Der Rechtsvertreter hat am 17. November 2021 eine Kostennote vorgelegt. Es ist aufgrund der Akten nicht davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer danach noch verhältnismässig hohe Kosten für notwendige Aufwendungen seines Rechtsvertreters entstanden sind. In der Kostennote werden insgesamt ein Aufwand von 8,7 Stunden bei einem Stundenansatz von Fr. 300.– sowie Auslagen von insgesamt Fr. 25.10 geltend gemacht, was angemessen erscheint. Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ergibt sich für den Aufwand der Rechtsvertretung einen Betrag von insgesamt Fr. 2838.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE). 11.2.2

Die vom SEM dem Beschwerdeführer zu entrichtende reduzierte Parteientschädigung ist somit auf gerundet Fr. 1900.– festzulegen. 11.3 11.3.1 Mit Verfügung vom 23. September 2021 wurde das Gesuch um amtliche Verbeiständung gestützt auf Art. 65 Abs. 1 VwVG i.V.m. aArt. 110a Abs. 1 Bst. a AsylG gutgeheissen. Bei amtlicher Vertretung wird in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.– bis Fr. 220.– für Anwältinnen und Anwälte ausgegangen (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE) und nur der notwendige Aufwand entschädigt (vgl. Art. 8 Abs. 2 VGKE). 11.3.2 Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist dem amtlichen Rechtsbeistand zulasten des Bundesverwaltungsgerichts ein um zwei Drittel reduziertes (zu einem Stundenansatz von Fr. 220.–) amtliches Honorar von gerundet Fr. 700.– auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

D-4064/2021 Seite 23

E. 10

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit beantragt wird, es sei die (originäre) Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers (im Sinne von Art. 3 AsylG) festzustellen und die Vorinstanz anzuweisen, ihm Asyl zu gewähren. Die Beschwerde ist hingegen gutzuheissen, soweit bezogen auf die Asylgewährung die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung beantragt wird. Die Sache ist diesbezüglich mit der Anweisung an die Vorinstanz zurückzuweisen, zu prüfen, ob der Beschwerdeführer in die Flüchtlingseigenschaft seiner Ehefrau einzubeziehen und ihm gestützt auf Art. 51 AsylG Asyl zu gewähren ist. Im Übrigen ist die Beschwerde aufgrund der erteilten kantonalen Bewilligung (vgl. Bst. T) soweit die Wegweisung und den Vollzug der Wegweisung betreffend als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

E. 11.1

Im Hinblick auf die Kostenliquidation ist der Ausgang des Verfahrens als teilweises Unterliegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 Satz 2 VwVG) betreffend die originäre Flüchtlingseigenschaft zu werten. Hinsichtlich der Wegweisung und deren Vollzugs ist das Verfahren ohne Zutun der Parteien mit der kantonalen Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung vom 24. Oktober 2023 gegenstandslos geworden, weshalb die Kosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrunds aufgrund einer summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten festzulegen sind (Art. 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da der Ehefrau des Beschwerdeführers in der Schweiz Asyl gewährt wurde, wäre der Beschwerdeführer mit seinem Antrag betreffend Aufhebung der Verfügung im Wegweisungsvollzugspunkt voraussichtlich durchgedrungen. Das Bundesverwaltungsgericht veranschlagt nach seiner Praxis im Asylbeschwerdeverfahren bei Konstellationen wie der vorliegenden den partiellen Misserfolg mit einem Drittel. Nachdem dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 23. September 2021 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, sind ihm jedoch keine Kosten aufzuerlegen.

E. 11.2

Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann von der Beschwerdeinstanz von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Wird ein Verfahren gegenstandslos, so prüft das Gericht, ob eine Parteientschädigung zuzusprechen ist. Für die Festsetzung der Parteientschädigung gilt Art. 5 VGKE (vgl. E. 11.1) sinngemäss (Art. 15 VGKE). Dem Beschwerdeführer ist aufgrund des Ausgangs des

Beschwerdeverfahrens in der Sache und seinem mutmasslichen Durchdringen im Wegweisungsvollzugspunkt in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE eine um einen Drittel reduzierte Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen.

E. 11.2.1

Der Rechtsvertreter hat am 17. November 2021 eine Kostennote vorgelegt. Es ist aufgrund der Akten nicht davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer danach noch verhältnismässig hohe Kosten für notwendige Aufwendungen seines Rechtsvertreters entstanden sind. In der Kostennote werden insgesamt ein Aufwand von 8,7 Stunden bei einem Stundenansatz von Fr. 300.- sowie Auslagen von insgesamt Fr. 25.10 geltend gemacht, was angemessen erscheint. Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ergibt sich für den Aufwand der Rechtsvertretung einen Betrag von insgesamt Fr. 2838.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE).

E. 11.2.2

Die vom SEM dem Beschwerdeführer zu entrichtende reduzierte Parteientschädigung ist somit auf gerundet Fr. 1900.- festzulegen.

E. 11.3.1

Mit Verfügung vom 23. September 2021 wurde das Gesuch um amtliche Verbeiständung gestützt auf Art. 65 Abs. 1 VwVG i.V.m. aArt. 110a Abs. 1 Bst. a AsylG gutgeheissen. Bei amtlicher Vertretung wird in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.- bis Fr. 220.- für Anwältinnen und Anwälte ausgegangen (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE) und nur der notwendige Aufwand entschädigt (vgl. Art. 8 Abs. 2 VGKE).

E. 11.3.2

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist dem amtlichen Rechtsbeistand zulasten des Bundesverwaltungsgerichts ein um zwei Drittel reduziertes (zu einem Stundenansatz von Fr. 220.-) amtliches Honorar von gerundet Fr. 700.- auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

E. 13

März 2024 Bst. Q, E-3088/2021 vom 21. November 2023 Bst. A.c, D- 700/2013 vom 16. Januar 2014. E. 3, D-5545/2006 vom 20. März 2009 E. 3) – auf den Standpunkt gestellt, es könne erst über die derivative Flüchtlingseigenschaft und das Familienasyl im Sinne von Art. 51 AsylG befinden, wenn über die individuellen Asylgründe rechtskräftig entschieden worden sei. Damit hat sich das SEM bis anhin nicht zur derivativen Flüchtlingseigenschaft und dem Familienasyl geäussert.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.